

Marktgemeinde Übelbach

Wasserleitungsabgabenverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Übelbach hat in seiner Sitzung vom 17.12.2018 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42, jeweils idgF die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Wasserleitungsbeitrag

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Übelbach wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt:

€ 3,678.000,-

- (2) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt:

€ 1,168.300,-

- (3) Die Höhe der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt:

€ 2,509.700,-

- (4) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt:

18.095 m

- (5) Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt:

€ 138,96

§ 3 Einheitssatz

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt höchstens 7,5 % der in § 2 Abs 5 angeführten Kosten (€ 138,97), folglich:
€ 9,00

§ 4 Wasserzählergebühr

(1) Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

(2) Die Wasserzählergebühr beträgt pro Vierteljahr je nach Zählernenngröße:

Bis 3 m ³ Nenngröße	€	3,50
7 m ³ Nenngröße	€	12,00
10 m ³ Nenngröße	€	14,00
20 m ³ Nenngröße	€	34,00
50 m ³ Nenngröße	€	40,00

§ 5 Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins)

(1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

(2) Es wird eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) eingehoben:

Haushalt	€	21,00
Klein- und Kleinstgewerbebetriebe mit ausschließlich selbständig Erwerbstätigen (Einzelunternehmen, also Einpersonenunternehmen ohne Arbeitnehmer unabhängig von der Art des ausgeübten Gewerbes)	€	23,00
Alle anderen wie Gasthäuser, Industrie- und Gewerbebetriebe, Ämter, Schulen, Lehranstalten, Tagungsstätten bis 10 Arbeitnehmer, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten	€	32,00
Von 11 bis 50 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten	€	92,00
Von 51 bis 100 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten	€	187,00
Von 101 bis 200 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten	€	366,00
Bei mehr als 200 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten	€	693,00

(2) Betriebszugehörige Haushalte, welche mit dem Betrieb eine untrennbare Einheit bilden, werden nicht gesondert berechnet.

(3) Die Wasserverbrauchsgebühren werden folgendermaßen festgelegt:

pro m³ Wasserverbrauch € 2,00

(4) Kleingewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe erhalten bei einer jährlichen Wasserabnahme von mehr als 400 m³ für den Mehrverbrauch ab 401 m³ eine Förderung von 50 % (Großabnehmertarif). Diese Förderung wird von der Marktgemeinde dem Ansatz „Wasser“ zugeführt.

(5) Wasserentnahmen für Baustellen sind rechtzeitig, mindestens 1 Woche vorher, auf dem Marktgemeindeamt anzumelden. Die zur Zählung der Wassermenge notwendigen Vorrichtungen werden von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellt, der Verbrauch wird nach dem jeweiligen Bezugspreis pro Kubikmeter verrechnet.

(6) Ein Haushalt im Sinne der gegenständlichen Verordnung ist ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil von Räumlichkeiten in einem Gebäude, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Eine tatsächliche Benützung der Wohnung ist für die Vorschreibung der gegenständlichen Gebühren nicht erforderlich.

(7) Ist für die Ermittlung des maßgeblichen Verbrauches die Zählerablesung strittig (defekter Zähler, Druckschwankungen im Netz, nicht nachvollziehbare Ablesung in der Vorperiode und dergleichen) wird bei Haushalten im Sinne dieser Verordnung als Benützungsgebühr pro gemeldete Person im Haushalt eine Wasserverbrauchsmenge von 55 m² als Berechnungsgrundlage angenommen. Bei allen anderen Abgabepflichtigen dieser Verordnung wird der jährliche Durchschnittsverbrauch der letzten drei Abrechnungsperioden als Berechnungsgrundlage angenommen.

§ 7 Umsatzsteuer

Den in dieser Verordnung angeführten Gebühren gemäß §§ 4 und 5 ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 8 Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Verordnung wird 2 Wochen hindurch öffentlich kundgemacht und tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsabgabenordnung der Marktgemeinde Übelbach in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Ing. Markus Windisch: